



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Frauen schützen und Leben retten: das Gewalthilfegesetz in Bayern rechtzeitig umsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Entwurf des Landesausführungsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 17. Juni 2026 dem Landtag vorzulegen. Ziel soll es sein, den Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen, um dringend erforderliche rechtliche Grundlagen für den Erhalt sowie Ausbau des Gewaltschutzsystems in Bayern zu schaffen.

Begründung:

Die im Februar 2026 veröffentlichte Dunkelfeldstudie LeSuBiA belegt: Körperliche und psychische Gewalt in (Ex-)Partnerschaften kommt 20-mal häufiger vor, als angezeigt wird (Anzeigeverhalten unter fünf Prozent). Jede fünfte Frau, die Gewalt durch ihren Partner erlebt, hat Angst um ihr Leben. Effektiver, präventiv angelegter Gewaltschutz ist eine Grundvoraussetzung für eine gleichgestellte und sichere Gesellschaft. Am 28. Februar 2025 ist ein Meilenstein des Gewaltschutzes, das GewHG in Kraft getreten. Das Bundesgesetz konkretisiert staatliche Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Seit über einem Jahr ist den Ländern der Umsetzungsprozess und zeitliche Ablauf bekannt: Am 1. Januar 2027 wird die Sicherstellungsverantwortung nach § 5 GewHG in Kraft treten. Das heißt konkret, dass ab dem 1. Januar 2027 Bund und Länder für die auskömmliche und abgesicherte Finanzierung der Gewaltschutzinfrastruktur verantwortlich sind. Die konkrete Ausgestaltung auf Landesebene beruht auf einer Ausgangsanalyse sowie einer bedarfsgerechten Entwicklungsplanung. Die Umsetzung des Bundesgesetzes erfolgt mit der Verabschiedung von Landesausführungsgesetzen sowie entsprechenden Verordnungen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat im Rahmen eines Berichts des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Thema „Zügige Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes in Bayern sicherstellen – Schutz und Beratung für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ausbauen“ am 12. März 2026 erfahren, dass die Staatsregierung neun Monate vor dem Stichtag keinen klaren Zeitplan für die fristgerechte Umsetzung verkünden konnte – obwohl dieser wichtige Stichtag seit mehr als einem Jahr bekannt ist. Das Staatsministerium hat lediglich berichtet, dass die Ausgangsanalyse erst im Mai abgeschlossen wird, darauf folgen soll zu einem unbekannten, noch späteren Zeitpunkt ein erneuter Bericht im Ausschuss.

Das Parlament muss genügend Zeit haben, die Umsetzungspläne der Staatsregierung kritisch zu prüfen. Dieser Gesetzgebungsprozess legt den Grundstein für die effektive Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung ab 2032. Direkt betroffen ist die Trägerlandschaft, die im Ergebnis die Gewaltschutzstruktur in Bayern stemmt – und sie braucht so schnell wie möglich Klarheit über die zukünftigen Rahmenbedingungen in Bayern. Diese Rahmenbedingungen können aber erst im Rahmen der angekündigten Verordnung festgelegt werden, nachdem das Landesausführungsgesetz vom Landtag verabschiedet wurde. Wenn dieses Verfahren nicht rechtzeitig, allerspätestens bis Ende 2026 abgeschlossen wird, werden Träger im schlimmsten Fall gezwungen sein, dringend benötigtes und gut ausgebildetes Personal entlassen zu müssen und ihre Angebote für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu reduzieren oder komplett einzustellen. Das ist ein fatales Signal für das Gewaltschutzsystem, welches im Zuge der Umsetzung des GewHG eigentlich gestärkt und ausgebaut werden sollte. Ein priorisiertes Ziel muss sein, den Trägern und Einrichtungen so schnell wie möglich Sicherheit zur Finanzierungssituation ab 2027 zu geben.

Die Staatsregierung hat es in der Hand, dieses Worst-Case-Szenario zu verhindern. Dafür muss sie ihre internen Prozesse beschleunigen und das Landesausführungsgesetz umgehend vorlegen.